

Kreis Celle
 Gemarkung Winsen
 Flur 6
 Maßstab 1:1000

WINSEN (Aller)

KREIS CELLE

BEBAUUNGSPLAN Nr.26 SÜDLICHES SANDFELD

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256, ber.S.3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleun.v.Verf.u. zur Erleicht.v.Investitions-vorh.i.Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl.I S.949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeinde- und der Landkreisordnung vom 19.8.1982 (Nds. GVBl. S. 198) hat der Rat der Gemeinde Stadt Winsen (Aller) diesen Bebauungsplan Nr.26 „Südliches Sandfeld“ , bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen :

Winsen (Aller), den .August 1983

(Siegel) gez. Hinsch gez.Linde

Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 21.12.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.26 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschl. ist gem. § 2(1) BBauG am 07.01.1982 ortsübl. bekanntgemacht worden.
 Winsen (A.), d. 30.8.1983

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Celle. Gemarkung Winsen(A.) Flur 6 Maßst. 1:1000. Vervielfältigungserlaubnis ist für die Gemeinde Winsen(A.)erteilt durch das Katasteramt am 26.02.1982, Az: VIII-1038/81

WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET !

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 1982).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfr. möglich.

Celle , den 12.Aug.1983

(Siegel) gez. (Unterschrift) Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
 ARCHITEKT / ORTSPLANER
 Arch.-K.Nds. EL-Nr. 50
 Tillystraße 4 B
 3000 HANNOVER 91
 Hannover, d. 29.4.1983

Der Rat der Gemeinde Stadt Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 18.5.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.06.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 13.Juni bis zum 15.Juli 1983 gemäß § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Winsen (Aller), den 30.Aug.1983

K. Wlotzka

(Siegel) gez. Linde

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 19. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom 19. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. gegeben.

(§ 10 BBauG) u. die Begründ. beschlossen.

Winsen (Aller), d. 30.8.1983

(Siegel) gez. Hinsch gez. Linde

Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Celle (Az: 622-21-98-26) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Winsen (Aller) hat in der Genehmigungsverfügung vom 1983 (Az:) geführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 19. beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum 19. öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentl. Auslegung wurden am 19. ortsüblich bekanntgemacht.

Winsen (Aller), den 1983

Celle , den 12.10.1983

(Siegel) Landkreis Celle
 Der Oberkreisdirektor i.V. gez. Olbeter
 Lt.d. Baudirektor

Winsen (Aller), den 1983

(Siegel) Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 11. Nov. 1983 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 11. Nov. 1983 bekanntgemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Winsen (Aller), den 1984

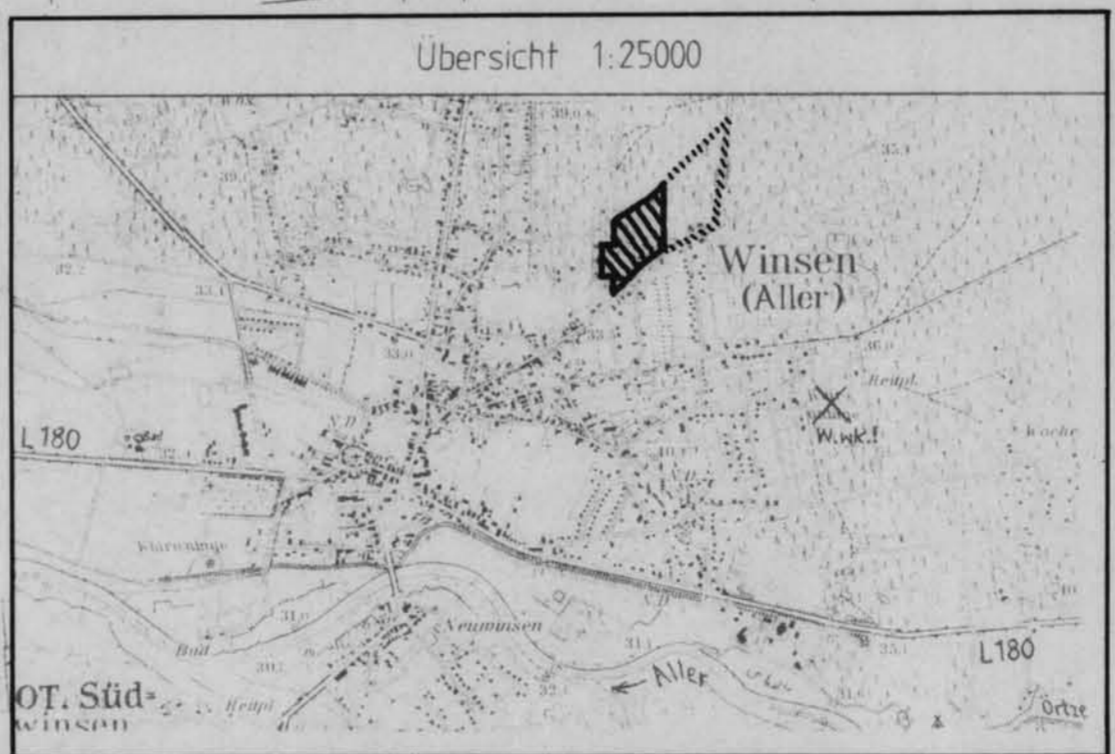
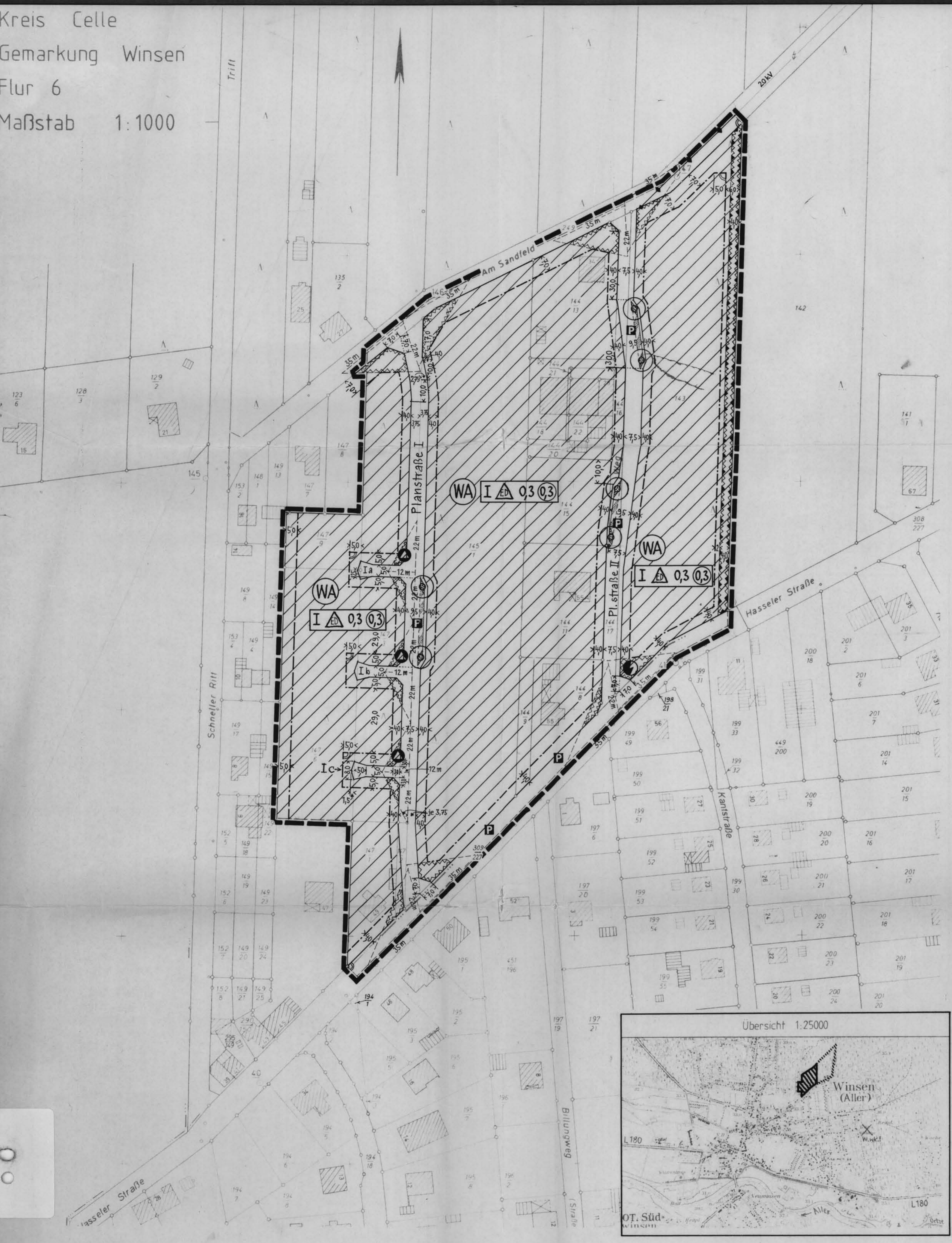
Winsen (Aller), den .Nov.1983

(Siegel) Gemeindedirektor

(Siegel) Gemeindedirektor

HINWEISE gemäß § 9(6) BBauG

1. Für das Plangebiet gilt die örtliche Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.11.1975 (hier: § 5 Abs.3 ub. Sichtfreiheit).



PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baul. Nutzung / Bauweise: a) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); b) offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; c) Grundflächenzahl; d) Geschosflächenzahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überb. " " Winkel 90° festgesetzt
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche öffentlich
- Verk. Fläche mit besond. Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün / öff. Parkfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung höher als 80 cm über Fahrbahnmittle beider Straßen hier festgesetzt in Verb. mit: s.o.

- von jeder Bebauung freizuhaltende Fläche, Nutzung entsprechend übrigen Planzeichen
- anzupflanzende Bäume gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BBauG
- von jeder Bebauung freizuhaltende Fläche, Nutzung als Brandschutz-Operationsweg
- oberirdische Versorgungsleitung, hier: Eltleitung 20 kV
- Ver-/ Entsorgungsanlagen (Standortangabe)
 - Abfallbeh.sammelplatz
 - Trafostation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Festsetzungen in dem Teilbereich, der aus dem Nachbar-Bebauungsplan-Gebiet Nr.12 einbezogen ist, werden aufgehoben und durch die neuen Ausweisungen ersetzt.
2. Die geometrischen Abmessungen der Planwege Ia und Ib gleichen denen des Ic.
3. In einem 12 m breiten Streifen parallel zur östlichen Grenze des Plangebietes dürfen Eintriedungen nur aus nicht brennbarem Material bestehen; Benutzungs aus Nadelhölzern ist nicht zulässig.
4. Die Schenkel der Sichtdreiecke liegen in den Achsen der zugehörigen Fahrspuren (bei den Sichtfl. an Ia bis c in den Straßen- bzw. Wegeachsen). Einzelbäume mit Kronenansatz über 3 m ü. Fahrbahnmittle sind in den Sichtflächen zulässig.